

TE Vwgh Erkenntnis 2026/1/28 Ra 2022/08/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2026

Index

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §111

ASVG §58 Abs5

ASVG §58 Abs5 idF 2010/I/062

ASVG §67 Abs10

BUAG §25a Abs7

StGB §153c Abs2

VStG §9

1. ASVG § 111 heute
2. ASVG § 111 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
3. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
4. ASVG § 111 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
5. ASVG § 111 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. ASVG § 111 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2009
7. ASVG § 111 gültig von 01.01.2008 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
8. ASVG § 111 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
9. ASVG § 111 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995

1. ASVG § 58 heute
2. ASVG § 58 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. ASVG § 58 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
4. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
5. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. ASVG § 58 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
8. ASVG § 58 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
9. ASVG § 58 gültig von 01.08.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
10. ASVG § 58 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002

11. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
12. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
13. ASVG § 58 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 58 gültig von 01.10.1999 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
15. ASVG § 58 gültig von 01.08.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
17. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
19. ASVG § 58 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

1. ASVG § 58 heute
2. ASVG § 58 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. ASVG § 58 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
4. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
5. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. ASVG § 58 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
8. ASVG § 58 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
9. ASVG § 58 gültig von 01.08.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
10. ASVG § 58 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
11. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
12. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
13. ASVG § 58 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 58 gültig von 01.10.1999 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
15. ASVG § 58 gültig von 01.08.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
17. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
19. ASVG § 58 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

1. ASVG § 67 heute
2. ASVG § 67 gültig ab 01.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2013
3. ASVG § 67 gültig von 01.08.2010 bis 31.01.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
4. ASVG § 67 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
5. ASVG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
6. ASVG § 67 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2006
7. ASVG § 67 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. BUAG § 25a heute
2. BUAG § 25a gültig ab 02.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2016
3. BUAG § 25a gültig von 01.07.2014 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
4. BUAG § 25a gültig von 01.08.2010 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
5. BUAG § 25a gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
6. BUAG § 25a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. BUAG § 25a gültig von 01.01.1997 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 754/1996

1. StGB § 153c heute
2. StGB § 153c gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 153c gültig von 01.03.2005 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2004

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Posch und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin sowie die Hofräte Mag. Stickler, Mag. Cede und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des DI Mag. D J A, vertreten durch Dr. Stefan Josef Schermaier, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2022, G312 2243854-1/8E, betreffend Haftung für Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 67 Abs. 10 ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Gesundheitskasse; weitere Partei: Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Posch und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin sowie die Hofräte Mag. Stickler, Mag. Cede und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des DI Mag. D J A, vertreten durch Dr. Stefan Josef Schermaier, Rechtsanwalt in Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. August 2022, G312 2243854-1/8E, betreffend Haftung für Sozialversicherungsbeiträge gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Österreichische Gesundheitskasse; weitere Partei: Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Österreichische Gesundheitskasse hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 30. Juli 2020 sprach die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) aus, der Revisionswerber schulde gemäß § 67 Abs. 10 iVm § 83 ASVG „als Geschäftsführer von Beitragskontoinhaber(in)“ V GmbH & Co KG die zu entrichten gewesenen Beiträge samt Nebengebühren aus den Vorschreibungen für die Zeiträume Dezember 2012, Jänner 2016, Februar 2016, März 2016, April 2016, Mai 2016 und Juni 2016 von € 387.384,63 zuzüglich Verzugszinsen in der sich nach § 59 Abs. 1 ASVG jeweils ergebenden Höhe, das seien ab 30. Juli 2020 3,38 % p.a. aus € 307.538,38. Mit Bescheid vom 30. Juli 2020 sprach die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) aus, der Revisionswerber schulde gemäß Paragraph 67, Absatz 10, in Verbindung mit , Paragraph 83, ASVG „als Geschäftsführer von Beitragskontoinhaber(in)“ V GmbH & Co KG die zu entrichten gewesenen Beiträge samt Nebengebühren aus den Vorschreibungen für die Zeiträume Dezember 2012, Jänner 2016, Februar 2016, März 2016, April 2016, Mai 2016 und Juni 2016 von € 387.384,63 zuzüglich Verzugszinsen in der sich nach Paragraph 59, Absatz eins, ASVG jeweils ergebenden Höhe, das seien ab 30. Juli 2020 3,38 % p.a. aus € 307.538,38.

2

Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung teilweise statt und änderte den Bescheid der ÖGK dahingehend ab, dass der Revisionswerber gemäß § 67 Abs. 10 iVm § 83 ASVG die zu entrichten gewesenen Beiträge samt Nebengebühren in der Höhe von € 60.569,96 zuzüglich Verzugszinsen schulde. Die Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Der dagegen vom Revisionswerber erhobenen Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit dem angefochtenen Erkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung teilweise statt und änderte den Bescheid der ÖGK dahingehend ab, dass der Revisionswerber gemäß Paragraph 67, Absatz 10, in Verbindung mit , Paragraph 83, ASVG die zu entrichten gewesenen Beiträge samt Nebengebühren in der Höhe von € 60.569,96 zuzüglich Verzugszinsen schulde. Die Revision erklärte das Bundesverwaltungsgericht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

3

Als entscheidungswesentlichen Sachverhalt stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, der Revisionswerber sei von 26. Jänner 2015 bis zum 4. Juli 2018 selbständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der V GmbH (der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin [Komplementärin] der V GmbH & Co KG) gewesen. Mit Beschluss eines Landesgerichts vom 3. August 2016 sei über das Vermögen der V GmbH & Co KG ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet worden, das mit Beschluss vom 17. August 2016 in ein Konkursverfahren geändert worden sei. Mit Beschluss vom 20. März 2020 sei der Konkurs nach der Schlussverteilung aufgehoben und die V GmbH & Co KG

aus dem Firmenbuch gelöscht worden.

4

Auf dem Beitragskonto der V GmbH & Co KG habe am 30. Juli 2020 nach Abzug der Konkursquote und der Zahlung gemäß IESG ein Rückstand von Sozialversicherungsbeiträgen für den Zeitraum Dezember 2012 bis Juni 2016 samt Nebengebühren und Verzugszinsen gerechnet bis 29. Juli 2020 in Höhe von € 387.384,63 bestanden.

5

Aufgrund des vom Revisionswerber vorgelegten Unterlagenkonvolutes, das von der ÖGK [gemeint wohl: während der mündlichen Verhandlung] als geeigneter Entlastungsnachweis gewertet worden sei, sowie der durch die ÖGK in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Neuberechnung der Haftung könne festgestellt werden, dass die V GmbH & Co KG auf Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von € 4.443.820,15 Zahlungen in Höhe von insgesamt € 942.358,81 geleistet habe. Die Gesamtzahlungsquote für den Beurteilungszeitraum betrage somit 21,21 %. Die Differenz zwischen dieser allgemeinen Zahlungsquote und der Zahlungsquote an die ÖGK von 10,78 % betrage somit 10,42 % zu Lasten der ÖGK. Daher sei im Beurteilungszeitraum zum Nachteil der ÖGK eine „Ungleichbehandlung mit anderen Gläubigern“ in Höhe von 10,42 % aufgetreten. Ausgehend von einer Gesamtforderung der ÖGK in Höhe von € 581.010,69 betrage der Haftungsbetrag für den Beurteilungszeitraum daher richtigerweise € 60.569,96 ($€ 581.010,69 \cdot 10,42 \%$).

6

Den Berechnungen der ÖGK sei der Revisionswerber in der mündlichen Verhandlung dem Grunde nach nicht entgegengetreten; er habe jedoch ausgeführt, dass die Verbindlichkeiten der verbundenen Unternehmen bei der Berechnung der Gleichbehandlung bei den Gesamtverbindlichkeiten zu berücksichtigen seien, wodurch sich der Haftungsbetrag reduzieren würde. Die nach Ansicht des Revisionswerbers noch zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen seien vom Masseverwalter teilweise anerkannt, teilweise bestritten worden.

7

Zur rechtlichen Beurteilung hielt das Bundesverwaltungsgericht u.a. fest, im Zusammenhang mit der Haftung des Revisionswerbers im Sinne des § 67 Abs. 10 ASVG sei nur mehr strittig, ob die Haftungssumme (bloß) auf € 60.569,96 oder noch weiter zu reduzieren sei. Aufgrund des umfangreichen „Entlastungskonvolutes“, das der Revisionswerber mittlerweile vorgelegt habe, habe die ÖGK (gemeint: während der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht) die Entlastung des Revisionswerbers insoweit bestätigt, als sich dadurch die Haftungssumme auf den genannten Geldbetrag reduziere. Der Grund (gemeint wohl: für die verbleibende Haftung) liege „in der Nichtberücksichtigung der Verbindlichkeiten zu den verbundenen Unternehmungen, welche vom Masseverwalter im Konkursverfahren bestritten wurden.“ Nach der Ansicht des Revisionswerbers wären die Verbindlichkeiten gegenüber den verbundenen Unternehmen „bei der Berechnung der Gleichbehandlung bei den Gesamtverbindlichkeiten zu berücksichtigen gewesen“. In der mündlichen Verhandlung sei vorgebracht worden, dass es sich hierbei um Verbindlichkeiten gegenüber den produzierenden Tochtergesellschaften handle; die entsprechenden Belege wären ordnungsgemäß in die Bilanzbuchhaltung aufgenommen worden. Aus Sicht des Revisionswerbers ergebe sich „hierbei“ eine allgemeine Zahlungsquote von 11,08 % sowie eine Beitragszahlungsquote von 12,2 %, wodurch eine Quotenüberzahlung vorliege und es damit zu keiner Haftung komme. Zur rechtlichen Beurteilung hielt das Bundesverwaltungsgericht u.a. fest, im Zusammenhang mit der Haftung des Revisionswerbers im Sinne des Paragraph 67, Absatz 10, ASVG sei nur mehr strittig, ob die Haftungssumme (bloß) auf € 60.569,96 oder noch weiter zu reduzieren sei. Aufgrund des umfangreichen „Entlastungskonvolutes“, das der Revisionswerber mittlerweile vorgelegt habe, habe die ÖGK (gemeint: während der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht) die Entlastung des Revisionswerbers insoweit bestätigt, als sich dadurch die Haftungssumme auf den genannten Geldbetrag reduziere. Der Grund (gemeint wohl: für die verbleibende Haftung) liege „in der Nichtberücksichtigung der Verbindlichkeiten zu den verbundenen Unternehmungen, welche vom Masseverwalter im Konkursverfahren bestritten wurden.“ Nach der Ansicht des Revisionswerbers wären die Verbindlichkeiten gegenüber den verbundenen Unternehmen „bei der Berechnung der Gleichbehandlung bei den Gesamtverbindlichkeiten zu berücksichtigen gewesen“. In der mündlichen Verhandlung sei vorgebracht worden, dass es sich hierbei um Verbindlichkeiten gegenüber den produzierenden Tochtergesellschaften handle; die entsprechenden Belege wären ordnungsgemäß in die Bilanzbuchhaltung aufgenommen worden. Aus Sicht des Revisionswerbers ergebe sich „hierbei“ eine allgemeine Zahlungsquote von 11,08 % sowie eine Beitragszahlungsquote von 12,2 %, wodurch eine Quotenüberzahlung vorliege

und es damit zu keiner Haftung komme.

8

Aufgrund des in der Rechtsprechung (Hinweis auf OGH 22.11.2011, 8 Ob 104/11v) vorherrschenden Trennungsgebots, wonach bei der insolvenzrechtlichen Überschuldungsprüfung ein Konzern nicht insolvenzfähig sei, habe die Durchführung des Insolvenzverfahrens isoliert für die einzelne Konzerngesellschaft als Subjekt des jeweiligen Insolvenzverfahrens zu erfolgen. Eine Zusammenlegung des Sondervermögens der einzelnen insolventen Konzerngesellschaften zu einer „konsolidierten“ Insolvenzmasse zwecks gemeinsamer Befriedigung der Gläubiger aller Gesellschafter sei nach dem geltenden österreichischen Insolvenzrecht somit nicht vorgesehen und daher unzulässig.

9

Daraus sei zu schließen, dass diese Trennung ebenso im Bereich der Geschäftsführerhaftung im Sinne des § 67 Abs. 10 ASVG zu erfolgen habe, jedenfalls aber dann, wenn - wie bereits der Verwaltungsgerichtshof entschieden habe - die Forderung aus verbundenen Unternehmen im Insolvenzverfahren durch den Masseverwalter wie im vorliegenden Fall bestritten worden sei. Eine Berücksichtigung der Forderungen von verbundenen Unternehmen (zB aufgrund konzerninterner Verträge) würde zu einer (weiteren) Ungleichbehandlung von Gläubigern führen, weshalb es durchaus legitim erscheine, im Haftungsverfahren auf die Überprüfung durch den Insolvenzverwalter (als unabhängigen Dritten) mittels seiner „Anerkennung oder Bestreitung“ der angemeldeten Forderung abzustellen. Es würde zu weit führen, müsste sich die Behörde im Haftungsverfahren gemäß § 67 Abs. 10 ASVG mit den einzelnen konzerninternen Verträgen auseinandersetzen. Daraus sei zu schließen, dass diese Trennung ebenso im Bereich der Geschäftsführerhaftung im Sinne des Paragraph 67, Absatz 10, ASVG zu erfolgen habe, jedenfalls aber dann, wenn - wie bereits der Verwaltungsgerichtshof entschieden habe - die Forderung aus verbundenen Unternehmen im Insolvenzverfahren durch den Masseverwalter wie im vorliegenden Fall bestritten worden sei. Eine Berücksichtigung der Forderungen von verbundenen Unternehmen (zB aufgrund konzerninterner Verträge) würde zu einer (weiteren) Ungleichbehandlung von Gläubigern führen, weshalb es durchaus legitim erscheine, im Haftungsverfahren auf die Überprüfung durch den Insolvenzverwalter (als unabhängigen Dritten) mittels seiner „Anerkennung oder Bestreitung“ der angemeldeten Forderung abzustellen. Es würde zu weit führen, müsste sich die Behörde im Haftungsverfahren gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG mit den einzelnen konzerninternen Verträgen auseinandersetzen.

10

Auf weitere Ausführungen hinsichtlich der Aktivierung von Forderungen aufgrund konzerninterner Verträge im Insolvenzverfahren könne verzichtet werden, da es sich - wie ausgeführt - um bestrittene Forderungen im Insolvenzverfahren handle, worüber bereits höchstgerichtliche Judikatur vorliege. Die bestrittenen Forderungen seien für den Haftungsbetrag nicht zu berücksichtigen (Hinweis auf VwGH 29.1.2014, 2012/08/0227). Die Verbindlichkeiten gegenüber den verbundenen Unternehmen seien somit - entgegen der Rechtsansicht des Revisionswerbers - „bei der Berechnung der Gleichbehandlung bei den Gesamtverbindlichkeiten nicht zu berücksichtigen“.

11

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens, in dem die ÖGK eine Revisionsbeantwortung erstattete, erwogen hat:

12

Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit insbesondere vor, das Bundesverwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Grundsätzen für die Ermittlung des Haftungsumfanges nach § 67 Abs. 10 ASVG, insbesondere auch vom in der angefochtenen Entscheidung zitierten Erkenntnis VwGH 29.1.2014, 2012/08/0227, zu Lasten des Revisionswerbers abgewichen, indem es jene Verbindlichkeiten der V GmbH & Co KG gegenüber „verbundenen Unternehmen“, die im Insolvenzverfahren vom Insolvenzverwalter teilweise oder vollständig bestritten oder die gar nicht angemeldet worden seien, nicht in der Summe aller Verbindlichkeiten berücksichtigt habe. Aufgrund dieser „nicht vertretbaren ex-post-Betrachtung“ seien entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht alle fälligen Verbindlichkeiten der V GmbH & Co KG in die Berechnung der Zahlungsquoten und sodann in die Ermittlung der Gläubigerungleichbehandlung mittels Differenzquote einbezogen worden. Bei der aus der Sicht der Revision gebotenen vollständigen Einbeziehung der Verbindlichkeiten gegenüber „verbundenen Unternehmen“ in die Berechnung hätte sich eine allgemeine Zahlungsquote von (bloß) 16,81 % (anstelle der vom Bundesverwaltungsgericht angenommenen Quote von 21,21 %) bei einer unveränderten Beitragszahlungsquote von 10,78 % und ein Haftungsbetrag von höchstens € 35.025,72 (statt dem vom Bundesverwaltungsgericht angenommenen Betrag von € 60.569,96) ergeben. Die Revision bringt zu ihrer Zulässigkeit insbesondere vor, das Bundesverwaltungsgericht sei von

der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Grundsätzen für die Ermittlung des Haftungsumfanges nach Paragraph 67, Absatz 10, ASVG, insbesondere auch vom in der angefochtenen Entscheidung zitierten Erkenntnis VwGH 29.1.2014, 2012/08/0227, zu Lasten des Revisionswerbers abgewichen, indem es jene Verbindlichkeiten der V GmbH & Co KG gegenüber „verbundenen Unternehmen“, die im Insolvenzverfahren vom Insolvenzverwalter teilweise oder vollständig bestritten oder die gar nicht angemeldet worden seien, nicht in der Summe aller Verbindlichkeiten berücksichtigt habe. Aufgrund dieser „nicht vertretbaren ex-post-Betrachtung“ seien entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht alle fälligen Verbindlichkeiten der V GmbH & Co KG in die Berechnung der Zahlungsquoten und sodann in die Ermittlung der Gläubigerungleichbehandlung mittels Differenzquote einbezogen worden. Bei der aus der Sicht der Revision gebotenen vollständigen Einbeziehung der Verbindlichkeiten gegenüber „verbundenen Unternehmen“ in die Berechnung hätte sich eine allgemeine Zahlungsquote von (bloß) 16,81 % (anstelle der vom Bundesverwaltungsgericht angenommenen Quote von 21,21 %) bei einer unveränderten Beitragszahlungsquote von 10,78 % und ein Haftungsbetrag von höchstens € 35.025,72 (statt dem vom Bundesverwaltungsgericht angenommenen Betrag von € 60.569,96) ergeben.

13

Die Revision ist wegen Fehlens von Rechtsprechung zu den in der Zulässigkeitsbegründung aufgeworfenen Rechtsfragen zulässig; entgegen den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts hat sich der Verwaltungsgerichtshof nämlich weder im Erkenntnis VwGH 29.1.2014, 2012/08/0227, noch sonst in seiner bisherigen Rechtsprechung mit diesen Rechtsfragen auseinandergesetzt.

14

Aus einem vorgelagert wahrzunehmenden anderen Grund ist die Revision auch berechtigt.

15

Der Revisionswerber war nach den Sachverhaltsfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichts selbständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der V GmbH, die wiederum die unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der V GmbH & Co KG war. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Haftung des Revisionswerbers gemäß § 67 Abs. 10 ASVG für von der V GmbH & Co KG zu entrichten gewesene Sozialversicherungsbeiträge ausgesprochen, weil er die fälligen Beitragsschulden schlechter behandelt (zu einem geringeren Anteil befriedigt) habe als sonstige Verbindlichkeiten der V GmbH & Co KG. Der Revisionswerber war nach den Sachverhaltsfeststellungen des Bundesverwaltungsgerichts selbständig vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer der V GmbH, die wiederum die unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der V GmbH & Co KG war. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde die Haftung des Revisionswerbers gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG für von der V GmbH & Co KG zu entrichten gewesene Sozialversicherungsbeiträge ausgesprochen, weil er die fälligen Beitragsschulden schlechter behandelt (zu einem geringeren Anteil befriedigt) habe als sonstige Verbindlichkeiten der V GmbH & Co KG.

Zur Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft für von dieser zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge nach § 67 Abs. 10 ASVG Zur Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft für von dieser zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge nach Paragraph 67, Absatz 10, ASVG

16

Gemäß § 67 Abs. 10 ASVG haften die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften (offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend. Gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG haften die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften (offene Gesellschaft, Kommanditgesellschaft) berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.

17

Die mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2010, BGBl. I Nr. 62/2010, als Reaktion auf die mit dem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 12. Dezember 2000, 98/08/0191, 0192, erfolgte Änderung der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zur Angleichung des ASVG an § 80 BAO (vgl. die Wiedergabe der Erläuterungen zur Regierungsvorlage 758 BlgNR 24.GP 4 im Erkenntnis Ro 2017/08/0001) geschaffene Bestimmung des § 58 Abs. 5 ASVG lautet: Die mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2010, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 62 aus 2010, „als Reaktion auf die mit dem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 12. Dezember 2000, 98/08/0191, 0192, erfolgte Änderung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Angleichung des ASVG an Paragraph 80, BAO vergleiche, die Wiedergabe der Erläuterungen zur Regierungsvorlage 758 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 4, im Erkenntnis Ro 2017/08/0001) geschaffene Bestimmung des Paragraph 58, Absatz 5, ASVG lautet:

„Die VertreterInnen juristischer Personen, die gesetzlichen VertreterInnen natürlicher Personen und die VermögensverwalterInnen (§ 80 BAO) haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Beiträge jeweils bei Fälligkeit aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.“ „Die VertreterInnen juristischer Personen, die gesetzlichen VertreterInnen natürlicher Personen und die VermögensverwalterInnen (Paragraph 80, BAO) haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Beiträge jeweils bei Fälligkeit aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.“

18

Mit den näheren Voraussetzungen der Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft für die von dieser zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge nach § 67 Abs. 10 ASVG hat sich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15. November 2017, Ro 2017/08/0001, befasst. Mit den näheren Voraussetzungen der Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft für die von dieser zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge nach Paragraph 67, Absatz 10, ASVG hat sich der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 15. November 2017, Ro 2017/08/0001, befasst.

19

Der Verwaltungsgerichtshof führte im genannten Erkenntnis insbesondere aus, dass mit § 58 Abs. 5 ASVG dem dort angeführten Personenkreis („die VertreterInnen juristischer Personen, die gesetzlichen VertreterInnen natürlicher Personen und die VermögensverwalterInnen“) die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen der von ihnen Vertretenen übertragen worden sei. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen ist nunmehr Anknüpfungspunkt der Haftung nach § 67 Abs. 10 ASVG. Insbesondere kann daher - wie in der Rechtsprechung vor dem Erkenntnis des verstärkten Senates, 98/08/0191, oder zur Parallelbestimmung des § 25a Abs. 7 BUAG (vgl. dazu etwa VwGH 29.1.2014, 2012/08/0227) - eine solche die Haftung begründende Pflichtverletzung auch darin liegen, dass der Vertreter die fälligen Beiträge (ohne rechtliche Grundlage) schlechter behandelt als sonstige Gesellschaftsschulden. Der Verwaltungsgerichtshof führte im genannten Erkenntnis insbesondere aus, dass mit Paragraph 58, Absatz 5, ASVG dem dort angeführten Personenkreis („die VertreterInnen juristischer Personen, die gesetzlichen VertreterInnen natürlicher Personen und die VermögensverwalterInnen“) die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen der von ihnen Vertretenen übertragen worden sei. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen ist nunmehr Anknüpfungspunkt der Haftung nach Paragraph 67, Absatz 10, ASVG. Insbesondere kann daher - wie in der Rechtsprechung vor dem Erkenntnis des verstärkten Senates, 98/08/0191, oder zur Parallelbestimmung des Paragraph 25 a, Absatz 7, BUAG vergleiche, dazu etwa VwGH 29.1.2014, 2012/08/0227) - eine solche die Haftung begründende Pflichtverletzung auch darin liegen, dass der Vertreter die fälligen Beiträge (ohne rechtliche Grundlage) schlechter behandelt als sonstige Gesellschaftsschulden.

20

Anders als in § 67 Abs. 10 ASVG werden in § 58 Abs. 5 ASVG jedoch die zur Vertretung der Personengesellschaften berufenen Personen nicht genannt. Wie im Erkenntnis Ro 2017/08/0001 näher begründet (insbesondere mit dem Argument, dass die Offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft durch § 105 UGB zwar ausdrücklich für rechtsfähig erklärt wurden, jedoch weiterhin nicht als juristische Personen verstanden werden), können unter den Begriff der „VertreterInnen juristischer Personen“ in § 58 Abs. 5 ASVG die persönlich haftenden und zur Vertretung berufenen Gesellschafter der Personengesellschaften nicht subsumiert werden. Für den Kreis der zur Vertretung der Personengesellschaften berufenen Personen bleibt es daher im Sinn des Erkenntnisses des verstärkten Senates 98/08/0191 dabei, dass spezifisch sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen, deren Verletzung ihre persönliche Haftung nach § 67 Abs. 10 ASVG begründen können, nur die Melde- und Auskunftspflichten, soweit diese in § 111 ASVG iVm. § 9 VStG auch gesetzlichen Vertretern gegenüber sanktioniert sind, sowie das Verbot des § 153c

Abs. 2 StGB, Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträger vorzuenthalten, sind (so Ro 2017/08/0001, Rn. 23). Anders als in Paragraph 67, Absatz 10, ASVG werden in Paragraph 58, Absatz 5, ASVG jedoch die zur Vertretung der Personengesellschaften berufenen Personen nicht genannt. Wie im Erkenntnis Ro 2017/08/0001 näher begründet (insbesondere mit dem Argument, dass die Offene Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft durch Paragraph 105, UGB zwar ausdrücklich für rechtsfähig erklärt wurden, jedoch weiterhin nicht als juristische Personen verstanden werden), können unter den Begriff der „VertreterInnen juristischer Personen“ in Paragraph 58, Absatz 5, ASVG die persönlich haftenden und zur Vertretung berufenen Gesellschafter der Personengesellschaften nicht subsumiert werden. Für den Kreis der zur Vertretung der Personengesellschaften berufenen Personen bleibt es daher im Sinn des Erkenntnisses des verstärkten Senates 98/08/0191 dabei, dass spezifisch sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen, deren Verletzung ihre persönliche Haftung nach Paragraph 67, Absatz 10, ASVG begründen können, nur die Melde- und Auskunftspflichten, soweit diese in Paragraph 111, ASVG in Verbindung mit , Paragraph 9, VStG auch gesetzlichen Vertretern gegenüber sanktioniert sind, sowie das Verbot des Paragraph 153 c, Absatz 2, StGB, Beiträge eines Dienstnehmers zur Sozialversicherung dem berechtigten Versicherungsträger vorzuenthalten, sind (so Ro 2017/08/0001, Rn. 23).

Zur Haftung des Geschäftsführers einer GmbH, die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft (also einer GmbH & Co KG) war, für von der Kommanditgesellschaft zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 67 Abs. 10 ASVG Zur Haftung des Geschäftsführers einer GmbH, die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft (also einer GmbH & Co KG) war, für von der Kommanditgesellschaft zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG

21

Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar wiederholt angenommen, dass der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co KG als im Sinne des § 67 Abs. 10 ASVG zur Vertretung der Kommanditgesellschaft „berufen“ anzusehen ist (vgl. VwGH 30.9.1997, 95/08/0152, bestätigt etwa in VwGH 29.6.1999, 99/08/0075, und implizit etwa in VwGH 8.9.2010, 2009/08/0215). Der Verwaltungsgerichtshof hat zwar wiederholt angenommen, dass der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & Co KG als im Sinne des Paragraph 67, Absatz 10, ASVG zur Vertretung der Kommanditgesellschaft „berufen“ anzusehen ist vergleiche , VwGH 30.9.1997, 95/08/0152, bestätigt etwa in VwGH 29.6.1999, 99/08/0075, und implizit etwa in VwGH 8.9.2010, 2009/08/0215).

22

Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, setzt die Haftung einer Person für von einer Kommanditgesellschaft zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge gemäß § 67 Abs. 10 ASVG jedoch nicht nur voraus, dass diese Person als zur Vertretung der Kommanditgesellschaft berufen anzusehen war, sondern (insbesondere) auch eine die Haftung begründende Pflichtverletzung. Als die Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft begründende Pflichtverletzungen kommen nach dem Erkenntnis Ro 2017/08/0001 Verletzungen der dort näher umschriebenen Melde- und Auskunftspflichten sowie des Verbots des § 153c Abs. 2 StGB in Betracht, nicht jedoch etwa - zumal sich § 58 Abs. 5 ASVG (insbesondere die Anordnung der Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Beiträge jeweils bei Fälligkeit aus den verwalteten Mitteln entrichtet werden) nur an die Vertreter juristischer Personen, nicht aber an den Komplementär einer Kommanditgesellschaft richtet - die bloße Schlechterbehandlung fälliger Sozialversicherungsbeiträge gegenüber sonstigen Schulden der Kommanditgesellschaft. Wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich, setzt die Haftung einer Person für von einer Kommanditgesellschaft zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge gemäß Paragraph 67, Absatz 10, ASVG jedoch nicht nur voraus, dass diese Person als zur Vertretung der Kommanditgesellschaft berufen anzusehen war, sondern (insbesondere) auch eine die Haftung begründende Pflichtverletzung. Als die Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft begründende Pflichtverletzungen kommen nach dem Erkenntnis Ro 2017/08/0001 Verletzungen der dort näher umschriebenen Melde- und Auskunftspflichten sowie des Verbots des Paragraph 153 c, Absatz 2, StGB in Betracht, nicht jedoch etwa - zumal sich Paragraph 58, Absatz 5, ASVG (insbesondere die Anordnung der Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Beiträge jeweils bei Fälligkeit aus den verwalteten Mitteln entrichtet werden) nur an die Vertreter juristischer Personen, nicht aber an den Komplementär einer Kommanditgesellschaft richtet - die bloße Schlechterbehandlung fälliger Sozialversicherungsbeiträge gegenüber sonstigen Schulden der Kommanditgesellschaft.

23

Auch dann, wenn Komplementär einer Kommanditgesellschaft eine GmbH ist, kommt mangels Pflichtverletzung keine Haftung wegen bloßer Schlechterbehandlung fälliger Sozialversicherungsbeiträge gegenüber sonstigen Schulden der

Kommanditgesellschaft in Frage.

24

Das gilt naturgemäß auch für den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, den kraft dieser Eigenschaft auch aufgrund des § 58 Abs. 5 ASVG keine weiterreichenden Verpflichtungen treffen als die von ihm vertretene Komplementär-GmbH. Das gilt naturgemäß auch für den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH, den kraft dieser Eigenschaft auch aufgrund des Paragraph 58, Absatz 5, ASVG keine weiterreichenden Verpflichtungen treffen als die von ihm vertretene Komplementär-GmbH.

25

Das Bundesverwaltungsgericht hat den Revisionswerber als Geschäftsführer der V GmbH mit dem angefochtenen Erkenntnis jedoch gerade wegen der Schlechterbehandlung fälliger Sozialversicherungsbeiträge gegenüber sonstigen Schulden zur Haftung für von der V GmbH & Co KG zu entrichtende Sozialversicherungsbeiträge herangezogen.

26

Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben. Das angefochtene Erkenntnis war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufzuheben.

27

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden, zumal das Verwaltungsgericht - ein Tribunal im Sinn des Art. 6 EMRK - eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden, zumal das Verwaltungsgericht - ein Tribunal im Sinn des Artikel 6, EMRK - eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat.

28

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2014.

Wien, am 28. Jänner 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2022080146.L00

Im RIS seit

24.02.2026

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at